

# Laale-Beitung

Vierundfünfzigster Jahrgang.

**Bezugspresse:**  
Für Halle monatlich bei zweimaliger  
7. 12. 1920, Montag, Dienstag,  
22. 5. Mr., durch die Post 22. 5. Mr.,  
c. u. s. h. Postzettelgebühren. Die  
stellungen werden von allen Reichs-  
stellen entnommen. Im  
amtlich, Zeitungsergebnis unter  
& alle-Zeitungen eingetragen. Für  
unterzucht eingegangene Manu-  
skripte wird keine Gewähr über-  
nommen. Rückdruck nur mit der  
Genehmigung der Redaktion ge-  
boten. Ferner: der Schriftleitungs-  
1140, der Anzeigen-Fähig. Nr. 11 3  
No. 7411, der Bezugs-Fähig. Nr. 1133

**Anzeigenpreise:**  
Die 8 Spalten zu 30 mm breite Mittel-  
zeile oder deren Raum 20 Pf.,  
dann anzeigen 40 Pf., Restzeile  
die 92 mm breite Mittelzeile  
2.50 Mark. Anzeigen nehmen an  
unserer Geschäftsstelle, u. s. m. die  
Anzeigenpreise. Erfüllungsort:  
Halle. Erscheinung täglich 2 mal,  
Sonntags und Montags 1 mal.  
Schließung um 6 Uhr. Die  
Geschäftsstelle: Halle, Neue Promen-  
ade 14, Gr. Brauhausstr. 17.  
24. Geschäftsstellen: Große  
Mühlstr. 51 und Markt 24,  
Postfach-Konto Leipzig Nr. 4600.

Nr. 554.

Halle, Freitag, den 26. November 1920.

Einzelpreis 30 Pfg.

## Deutsch-polnische Verhandlungen.

### General Smuts und die Kolonialmandate — Vorbereiten für die oberschlesische Abstimmung Zehnstunden-Arbeitstag in Sowjetrußland.

#### Drei wichtige Entschädigungs- Gesetze.

Wie die „Dena“ erzählt, werden dem Reichstag demnächst drei Gesetzentwürfe zugehen, die zum Gegenstand haben:

1. den Ertrag der durch die Abtretung deutscher Reichsgebiete entfallenden Schäden (Verdrängungsschadensgesetz);
2. den Ertrag von Kriegsgefangenen in den ehemaligen deutschen Schutzbereichen (Kolonialentschädigungsgesetz);
3. den Ertrag von Kriegsgefangenen im Ausland (Auslandsschadensgesetz).

Weiter den äußeren Rahmen dieser Gesetze, wie er vorläufig festgelegt ist, kann die „Dena“ mitteilen:  
Das Verdrängungsgesetz bezieht sich auf den durch die Abtretung von Gebieten, die den Reichsdeutschen dadurch erwachsen sind, daß sie als Bewohner von Grenzgebieten infolge der Abtretung dieser Gebiete oder der ihr vorausgegangenen Besetzung gezwungen wurden, ihre Heimat unter freigesagte wirtschaftlicher Werte zu verlassen. Dazu kommen andere Schäden, die die Besetzung oder Abtretung ihrer Heimat für die Verdrängten zur Folge hatte und noch hat. Aber als verdrängter Reichsdeutscher (nur natürliche Personen) anzusehen ist, wird festgelegt; mit ihnen gleichbedeutend sollen Folge Verdrängte sein, die nach dem Friedensverträge die Reichsangehörigkeit einbüßen. Erstattungsansprüche sollen im allgemeinen begründet sein, wenn widerrechtliche Verurteilung, Verhaftung oder Verhinderung, Verdrängung oder Verhinderung der Ausfuhr, ihrer Heimats, militärische Vergrößerung der Ansprüche, erzwungene Veränderung von Gegenständen, die Abtretung oder Wegnahme von Sachen, die rechtsverbindliche Übertragung öffentlicher Abgaben u. dergl. m. nachzuweisen sind. Ertrag des Maß der Erschließungen werden im Entwurf ausfüllende Bestimmungen getroffen, so kommen bei Strauenteilen die ausgesprochenen Geldstrafen und die Kosten des Verfahrens, bei Verhinderungen und Verhaftungen die Aufwendungen für eine angemessene Verpflegung, bei Verdrängung die dadurch verursachten notwendigen Ausgaben für die Reise, Unterhalt usw., ferner bei Verlust oder Verhinderung von Sachen Ertrag ihrer Veräußerung oder Verhinderung, bei einem durch die Verdrängung verursachten Verlust an Einkommen aus der Berufstätigkeit Ertrag des Verlustes für die Dauer von fünf Jahren, und zwar im ersten Jahr bis zur vollen Höhe des Verlustes, jedoch nicht über 15000 Mark, und absohm in jedem Jahre um 1/2 weniger, in Betracht. In den zuletzt erwähnten Fällen soll übrigens eine Entschädigung nur dann gewährt werden, wenn diese die der Abtretung oder des wirtschaftliche Fortkommen der Geschädigten wesentlich erschwert werden würde. Verdrängte sind auch für verlorene Ansprache an Pensionen, Alters- und Invalidenrenten usw. nach Richtlinien zu entschädigen, die noch aufgestellt werden sollen. Für den Verlust von Wäffeln und Schicks wird ein Ertrag nicht gewährt, für den Verlust von anderen Wertpapieren nur, soweit der Geschädigte nicht im Wege des Aufgebots Ertrag erlangen kann. Personen, die durch ihre Verdrängung einen Vermögensschaden erlitten, auf dessen Ertrag sie jedoch einen gesetzlichen Anspruch nicht haben, können aus besonderen Gründen der Billigkeit Entschädigungen gewährt werden. Zu diesem Zweck sollen aus Reichsmitteln 60 Millionen Mark bereitgestellt werden. Die Mittel für die Entschädigungszahlungen sind im übrigen durch den Reichssetzt anzugeben. Zur Prüfung der Erstattungsansprüche werden Festsetzungsausschüsse, bestehend aus je sieben Mitgliedern eingesetzt.

Das Auslandschadensgesetz knüpft an das Gesetz vom 3. Juli 1916 an, welches Vergütungen für die durch den Krieg entstandenen Sachschäden innerhalb des Reichsgebietes betraf, indem es für die Kriegsschäden in Ausland die Ertrag gewährt wird. Das Gesetz folgt damit nicht nur Gründen der Billigkeit, sondern bietet zugleich den Trägern und Förderern des deutschen Wirtschaftswesens im Ausland die Möglichkeit, ihre wertvollen Kenntnisse und Erfahrungen von neuem dem Vaterland nutzbar zu machen. Entschädigt sollen nur Reichsdeutsche (wenigstens in der Regel) und nur für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen werden. Als Sachschäden wären anzusehen die unmittelbaren Folgen von kriegerischen Maßnahmen, von Brand oder Plünderung, von Gefangenschaft, Raub oder Abführung und von militärischer Kötigung zur Verhinderung des Eigentums. Für ganz eingetragene Sachen wird der volle Wert, für beschädigte ein entsprechend geringerer Wert und für verlorene die Differenz zwischen Erlös und Wert erzielt. In Berücksichtigung besonderer Gründe können hierzu Aufschläge bewilligt werden. Im Etat wird jährlich ein Betrag für solche Geschädigte ausgesetzt, deren wirtschaftliche Beteiligung über See den Reichsinteressen besonders dienlich gewesen ist, damit sie in gleichen Sinne auch fernerhin wirken können. Bezüglich des Verlustes von Wertpapieren

gilt das oben Gesagte. Außer Sachschäden können Reiseschäden und Verluste der Kollagen vergütet werden. Im Falle der Zerstörung von auswärtigen Reichsdeutsche, die im Rahmen des vorliegenden Gesetzes keine Ansprüche erheben können, aus einem Reichsfonds unterstützt werden, der mit 40 Millionen Mark im Etat zu begründen ist. Die allgemeinen Entschädigungszahlungen erfolgen nach den festzustellenden Bedingungen, wobei anfangs Leistungen anderweitiger Ertrag gewährt werden kann. Von der Geltung des Gesetzes sind bestimmte Schadensgruppen ausgenommen, bei es, daß sie in anderen Maaßen zu regeln sind, bei es, daß ihre Berücksichtigung den Reichsinteressen zuwiderläufig ist.  
Das Kolonialentschädigungsgesetz knüpft an den wesentlichen mit den beiden anderen Gesetzentwürfen überein. In die ehemaligen deutschen Schutzbereiche sind im Sinne dieses Gesetzes die Küstengebiete nicht einbezogen. Für die zu entfallenden Sachschäden sind die Bestimmungen des Auslandsschadensgesetzes im allgemeinen maßgebend. Die näheren Vorschriften über das Entschädigungsverfahren, insbesondere auch über die Grundzüge der Schätzung werden von der Regierung erlassen werden. Bei der unübersichtlichen wirtschaftlichen Lage des Reichs ist es freilich auszusehen, daß die zweifelslos gemachten Entschädigungsumstellungen identisch ausgeführt werden können. Im Gesetz ist daher der Vorbehalt gemacht, daß hier, wie übrigens auch bei den anderen Entschädigungsgesetzen, die Ansprüche nur allmählich befriedigt und durch gelohnte Zahlungsmittel beglichen werden.

#### General Smuts und die Kolonialmandate.

Der Premierminister der südafrikanischen Union Smuts, kam im vergangenen September in Begleitung des früheren Administrators von Südwestafrika Sir Howard Gorres und des nachfolgenden Hofmeier fast alle Teile von Südwestafrika besucht und am Schluß seiner Reise in einer Rede vor einer Versammlung von Südwestafrikanern aus dem die Schlußfolgerungen aus den während der Reise gewonnenen Eindrücken gezogen. Bei dieser Gelegenheit hat er auch die Erklärung des Schutzbereichs gegenüber der Unionargebiet. Die wichtigste Punkte dieser Rede, soweit sie in den hier vorliegenden südwestafrikanischen Zeitungen verlagert werden können, sind nachstehend zusammengefaßt: Zunächst sollte Smuts der Welt in der deutsch-französischen Vereinbarung über die Überwindung erheblicher Schwierigkeiten, in wenigen Jahren großes Gelingen hätte, so daß die in der ersten Hälfte der Regierung noch verbleibende. Das Land ist sehr reich, denn die Reichsarmee ist fast die für die gegenwärtige und die nächste Generation ein außerordentlich einträgliches Unternehmen. Da für das ganze Land große Märkte offen stehen. Erforderlich für aber eine weiße Bevölkerung und Kapital. Nicht ist das Land ein volles Gebieten noch viel zu dünn besiedelt. Der Erläuterung der Mandatsfrage widmete Smuts sehr eingehende Darlegungen. Sein Hauptpunkt ist, daß letzter Deutschland hat auf seine Kolonialmacht zu Gunsten der Rüstungsmächte verzichtet, sondern zu Gunsten der Großmächte. Der Rüstungsbund kommt nur soweit in Betracht, als im Friedensverträge für die Einbehalten des Mandatsgebiets gewisse Sicherheitsleistungen (z. B. in den Fragen des Handels mit Waffen, Munition und mit geistlichen Getränken und bei der militärischen Ausbildung der Eingeborenen) verlangt werden und ihre Durchföhrung der Kontrolle des Rüstungsbundes unterliegt. Das Bestimmungsrecht über die wirtschaftliche Leistungen Deutschlands haben die großen Rüstungsmächte und diese haben der Union das Mandat über Südwestafrika übertragen.  
Diese Erklärungen Smuts sind gerade in diesem Augenblick außerordentlich interessant, da die deutsche Kolonialpolitik an den Rüstungsbund in Genf nochmals mit aller Entschiedenheit an den grundlegenden Artikel 22 der Rüstungsbund-Sitzung erinnert. Man weiß ja, daß die deutsche Denkschrift sich mit aller Entschiedenheit gegen diese Auffassung der Smuts und Geussens wendet, der sich — unter dem Druck der Entente — der Rüstungsbund angeschlossen hat. Deutschland muß verlangen, daß der Weltbund der Artikel 22 seine Satzungen, die in vielfacher Form verewilligt worden sind, einhält. Jede andere Lösung der Kolonialfrage ist ein Bruch des Friedensvertrages.

#### Oberschlesien.

Wie die „West. Ztg.“ aus Katowice meldet, hat die internationalistische Abstimmungskommission die Bildung von Abstimmungsanschießungen für alle Gemeinden Oberschlesiens binnen fünf Tagen angeordnet. Danach scheint also die Abstimmung in Oberschlesien in kürzester Frist erfolgen zu sollen. In diesem Sinne äußerte sich auch der fran-

zösische Ministerpräsident im französischen Kammerauschuß für auswärtige Angelegenheiten. Er gab als Abstimmungsstermin die Zeit gegen den 15. Januar an. Als richtig bezeichnet er die Frage, ob allen außerhalb Schlesiens wohnenden Oberschlesiern das Stimmrecht verliehen werden solle. Es handelt sich um 250 bis 300 000 Deutsche. Das fände eine „große Gefahr für die Ordnung“ bedeutet. Die internationalistische Kommission werde demnächst eine Entscheidung in dieser Frage treffen. — Diese „große Gefahr für die Ordnung“ existiert natürlich nur in der Phantasie des französischen Ministerpräsidenten, denn es lebendig darauf ankommt, den Deutschen jenseit der Grenze wie möglich in den Weg zu werfen. Denn Franzosen und Polen wollen absohm das Abstimmungsergebnis zu ihren Gunsten und zu Deutschlands Ungunsten wenden. Inzwischen wird aus Larnowick folgende Meldung berichtet: In dem bis her schon unruhigen Drie Soltarowitz wurde in der Nacht zum Mittwoch bei einer Hauszettelung ein Wachtmeister der Polizei in einen polnischen von einem Polen andauernd beständig, der sich selbst eine Dose mit Gift beschaffen hat. Darauf wurden die anwesenden 12 Mann Abstimmungsbeamten umstellt und mit Karabinern und Pistolen angegriffen. 60 bis 80 Schuß wurden abgegeben und die tschechische Verbindung auseinander. Der auf dem Schaulager erscheinende englische Kreistroukoller wurde angehalten und mußte sich schließlich mit der Waffe begeben. Zwei der Hauptführer wurden verhaftet. Die Waffen waren mit einem Schlag verschwunden. Ein Anzahl Personen sind verletzt worden.

Nach einer Verordnung der internationalistischen Kommission haben alle nicht in Oberschlesien geborenen Wahlberechtigten der hiesigen Polizei das Abstimmungsgebiet binnen 14 Tagen zu verlassen.

#### Die neue Londoner Konferenz.

Demnächst soll wiederum eine Konferenz in London stattfinden, an der England, Frankreich und Italien beteiligt sein werden und in der die griechische Frage, die Frage des Handels mit Rußland, sowie die Höhe der von Deutschland zu leistenden Entschädigungen besprochen werden sollen. Auch der türkische Friedensvertrag soll exakt zur Verhandlung kommen. Ursprünglich war die Teilnahme der Regierungschefs der drei Länder an der Konferenz vorgesehen. Wie aber heute aus Rom gemeldet wird, ist der italienische Ministerpräsident Mussolini nicht in der Lage, der Einladung des englischen Premierministers Lloyd George an den Besprechungen mit dem französischen Ministerpräsidenten Enguerrand zu folgen. Statt seiner bezieht sich der italienische Außenminister Graf Giotta nach London.  
Nach einer Erklärung des griechischen Ministerpräsidenten wird dieser, falls die alliierten Ministerpräsidenten in London zusammenkommen, sich dorthin begeben, um sie über die wahre Bedeutung der letzten politischen Ereignisse in Griechenland zu informieren. Die Eröffnung des griechischen Parlaments erfolgt am 8. Dezember.

#### Keine Prämien für schlechte Lebens- mittelwirtschaft.

Dem vorkommendsten Ausschuss des Reichstages lag eine Petition vor, dahingehend, die Verluste eines Kommunalverbandes infolge unglücklicher Einkäufe auf das Reich zu übertragen. Der Antrag, die Petition der Regierung zur Erörterung zu überweisen, wurde mit 9 gegen 8 sozialdemokratischen Stimmen abgelehnt, da die Mehrheit der Ansicht war, eine Reichsentschädigung für die Kommunalverbände bedeute in solchem Falle eine Prämie für schlechte wirtschaftliche Führung. Auch ein Vertreter des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft hatte die moralische oder rechtliche Verpflichtung zur Erschließung für die Verluste der Kommunalverbände bestritten. Nach einer Erhebung und Schätzung hätten die Kommunalverbände teilweise durch zu hohe und ungelegene Einkäufe erhebliche in Höhe von rund 600 Millionen Mark erlitten. Der Finanzminister ist bei der Bilanzlage des Reichs nicht in der Lage, diese Summe bereitstellen.  
Eine Petition von Kirchgemeinden, das noch vorhandene Metall für Kirchenglocken in diesen zu überweisen, wurde der Regierung zur Berücksichtigung übergeben.

#### Erhöhungen der Eisenbahntarife.

Der aus dem Sachverständigenbeirat des Reichsverkehrsministeriums gebildete Tarifauschuß hat in einer Beratung am Donnerstag folgende Resolutionen gefaßt: Der Tarifauschuß hält für Bedingung der Eisenbahnbefreiung neben einer vorläufigen Einschränkung der Ausgaben auch eine Erhöhung der Tarife, und zwar sowohl der Personentarife, wie besonders der

